
S 8 U 5053/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Altenteilervertrag Hofübergabevertrag Landwirtschaftliches Unternehmen Wesentlich dienender Haushalt Wie-Beschäftigung
Leitsätze	1. Das Wohnhaus eines landwirtschaftlichen Unternehmers mit 2,31 ha forstwirtschaftlichen Nutzflächen, 0,13 ha Hopfenanbau und 2,48 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Großviehhaltung, das sich zwar in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Nutzflächen befindet, aber sich ansonsten nicht von anderen Wohnungen unterscheidet, begründet keinen Haushalt, der dem landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 124 Nr. 1 SGB VII wesentlich dient. 2. Die Erfüllung von Verpflichtungen, die der Übernehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens gegenüber seinen Eltern im Hofübergabe- oder Altenteilervertrag eingeht, insbesondere sowie sie den Unterhalt seiner Eltern betreffen, stellen nicht schon deshalb eine nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. §§ 123 f. SGB VII versicherte Tätigkeit eines landwirtschaftlichen Unternehmers dar, weil ihre Übernahme die Voraussetzung für den Erwerb des Betriebs darstellte. Es würde über den Schutzzweck dieser Normen hinausgehen, wenn an sich rein private Tätigkeiten in Erfüllung der Unterhaltspflicht zwischen Eltern und Kindern durch ihre Vereinbarung in Hofübergabeverträgen

	dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt würden.
	3. Ein Beschäftigter, der auf dem Grundstück seines Arbeitgebers mit dessen Duldung Bäume fällt, um Brennholz für den Eigenbedarf zu gewinnen und ohne dazu arbeitsvertraglich verpflichtet zu sein, handelt selbst dann nicht als Wie-Beschäftigter seines Arbeitgebers i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII , wenn dieser an der Entfernung der Bäume ein Interesse hat.
Normenkette	SGB VII § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII § 124 Nr. 1 SGB VII § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SGB VII § 2 Abs. 2 Satz 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 U 5053/12
Datum	19.04.2013

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 308/13
Datum	11.11.2015

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 19.04.2013 wird zur^{1/4}ckgewiesen.

II. Au^{1/4}ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten das Vorliegen eines Arbeitsunfalls im Sinne des [Â§ 8](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), insbesondere die Frage, ob das Hacken von Brennholz f^{1/4}r das Wohnhaus als versicherte T^{1/4}tigkeit im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs angesehen werden kann.

Der 1971 geborene Kl^{1/4}ger ist Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit 2,31 ha forstwirtschaftlichen Nutzfl^{1/4}chen, 0,13 ha Hopfenanbau und 2,48 ha landwirtschaftlichen Nutzfl^{1/4}chen ohne Gro^{1/4}viehhaltung. Dieser Betrieb

ist bei der Beklagten versichert. Der Kl ger hatte das landwirtschaftliche Anwesen samt Wohnhauses M-Stra e 1, M-Stadt mit einer Gesamtfl che von 5,8013 ha von seinen Eltern mit notariellem  bergabevertrag vom 28.11.2003 erhalten. Nach   2 dieses  bergabevertrags erwarb der Kl ger den landwirtschaftlichen Betrieb mit allen Forderungen und Verbindlichkeiten r ckwirkend ab dem 01.07.2003, und ab diesem Datum geb hrten ihm auch alle Nutzungen. In   12 des  bergabevertrags war die Verpflichtung des Kl gers vorgesehen, seinen  bergabenden Eltern verschiedene Austragsleistungen zu gew hren, insbesondere erhielten die Eltern ein Wohnungsrecht im  bergabenen Anwesen, das in der ausschlie lichen Benutzung der abgeschlossenen Wohnung im Erdgeschoss des Anwesens bestand. Damit verbunden war das Recht der Eltern auf Mitbenutzung der gemeinsamen Einrichtungen und R ume. Der Kl ger verpflichtete sich dabei insbesondere gegen ber seinen Eltern, auf eigene Kosten f r die Beheizung der Austragswohnung zu sorgen (  12 Buchst. b des  bergabevertrags).

Dar ber hinaus ist der Kl ger bei der Firma Ziegelwerke L. KG besch ftigt. Die dortige Besch ftigung f llt in den Zust ndigkeitsbereich der Beigeladenen. Der Arbeitgeber gestattete seinen Mitarbeitern, kostenlos Holz zum privaten Gebrauch aus der Lehmgrube zu entnehmen, die sich auf dem Firmengrundst ck befand.

Am 17.09.2012 erlitt der Kl ger den streitgegenst ndlichen Unfall, als er in der Lehmgrube auf dem Firmengrundst ck seines Arbeitgebers, der Firma Ziegelwerke L. KG, Brennholz schlug. Der Kl ger war damit besch ftigt, Meterst cke zu entasten, die seine Tochter an den Anh nger gelehnt hatte. Dabei schlug er sich mit der Axt in die Hand. Er erlitt dabei eine offene Grundgliedbasisfraktur am zweiten Finger der linken Hand mit Strecksehnenbeteiligung. Dieses Brennholz war zum Beheizen seines Wohnhauses bestimmt.

Mit Bescheid vom 17.10.2012 lehnte die Beklagte die Entsch digung des Unfalls vom 17.09.2012 ab, weil es sich hierbei nicht um einen entsch digungspflichtigen Arbeitsunfall gehandelt habe. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18.12.2012 als unbegr ndet zur ck.

Dagegen hat der Kl ger am 24.12.2012 beim Sozialgericht (SG) Landshut Klage erhoben.

Der Kl ger hat erstinstanzlich beantragt, unter Aufhebung des Bescheides vom 17.10.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.12.2012 festzustellen, dass der Unfall vom 17.09.2012 ein Arbeitsunfall ist.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 19.04.2013 (Az. [S 8 U 5053/12](#)) als zul ssig, aber unbegr ndet abgewiesen.

Der Kl ger hat gegen das Urteil, das ihm am 08.07.2013 zugestellt worden war, am 17.07.2013 beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) Berufung eingelegt.

Der Kl ger macht geltend, das Betriebsleiterwohnhaus bzw. das Altenteilerhaus, welches er nach dem notariellen  bergabevertrag zu unterhalten habe, sei dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzurechnen. Die Haushaltsangeh rigen f hrten die landwirtschaftlichen Arbeiten aus. Das Wohnhaus des Kl gers liege unmittelbar neben dem landwirtschaftlichen Betriebsgeb ude.

Der Kl ger beruft sich dabei auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 12.06.1989 (Az. [2 RU 13/88](#)). Darin habe das BSG f r den Fall eines forstwirtschaftlichen Betriebes entschieden, dass ein innerer Zusammenhang mit der versicherten T tigkeit nicht nur dann gegeben sei, wenn Holz zu einem K ufer gefahren werde, sondern dass Versicherungsschutz unter dem Gesichtspunkt einer so genannten gemischten T tigkeit bestehe, wenn das Holz zum forstwirtschaftlichen Unternehmer selbst gebracht werde und dort zu Brennholz f r den privaten Haushalt verarbeitet werden solle. Ebenso liege der Fall hier.

Zudem sei er aus dem notariellen  bergabevertrag heraus verpflichtet, Heiz- und Brennmaterial auch f r die Austragswohnung der Eltern zu besorgen. Ohne die entsprechende Verpflichtung im  bergabevertrag w re es zu der  bergabe des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gekommen. Es handle sich um eine typische und im landwirtschaftlichen Bereich bei Hof bergaben  bliche Vereinbarung zwischen  bergeber und  bernehmer.

Schlie lich l gen auch die Voraussetzungen einer Wie-Besch ftigung nach [  2 Abs. 2 SGB VII](#) vor. Der Kl ger habe n mlich auch im Interesse seines Arbeitgebers gehandelt, der ihm die Abholzung gestattet habe, weil dies wegen des Betriebs der Lehmgrube in seinem Interesse gelegen habe. Die T tigkeit h tte ansonsten von Arbeitnehmern der Firma L. KG verrichtet werden m ssen. Die Abholzung sei notwendig gewesen, weil in der Grube seit Jahrzehnten Lehm abgebaut worden sei. Die Grube habe verf llt werden m ssen, dazu habe man die an der B schung vorhandenen B ume beseitigen m ssen. Es handle sich um die Lehmgrube Gemarkung S., Flur Nr. 1  ! F r diese Angaben hat der Kl ger Herrn G. als Zeugen benannt.

Im Hinblick auf die Argumentation des Kl gers, es liege hilfsweise eine Wie-Besch ftigung f r die Firma L. KG vor, hat das Gericht mit Beschluss vom 26.02.2014 die f r die Firma L. KG zust ndige Verwaltungs-BG beigeladen.

Der Kl ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 19.04.2013 aufzuheben und unter Aufhebung des Bescheides vom 17.10.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.12.2012 festzustellen, dass der Unfall des Kl gers vom 17.09.2012 ein bei der Beklagten, hilfsweise ein bei der Beigeladenen versicherter Arbeitsunfall ist.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen, die Berufung zur ckzuweisen.

Zur Erg nzung des Tatbestands wird auf die Prozessakten beider Rechtsz ge sowie auf die beigezogene Akte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, insbesondere wurde sie form- und fristgerecht eingelegt ([Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG). Die Berufung bedarf gemÃÃ [Â§ 144 SGG](#) keiner Zulassung.

Die Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Die Klage ist zulÃssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Der KlÃger hat keinen Anspruch auf Feststellung, dass der Unfall vom 17.09.2012 ein Arbeitsunfall ist. ArbeitsunfÃlle sind gemÃÃ [Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) UnfÃlle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach [Â§ 2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) begrÃ¼ndenden TÃtigkeit (versicherte TÃtigkeit). Der Unfall vom 17.09.2012 ist jedoch nicht bei einer versicherten TÃtigkeit eingetreten.

1. Das Schlagen von Holz in der Lehmgrube des Arbeitgebers des KlÃgers stellte keine nach [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII](#) versicherte TÃtigkeit eines landwirtschaftlichen Unternehmers dar.

a. Zwar war der KlÃger auch Inhaber eines forstwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des [Â§ 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#), da zu seinem landwirtschaftlichen Unternehmen auch 2,31 ha forstwirtschaftliche NutzflÃchen zÃhlten. Im vorliegenden Fall wurde das Holz jedoch nicht auf den eigenen FlÃchen des KlÃgers geschlagen, sondern auf dem GrundstÃ¼ck des Arbeitgebers des KlÃgers, wo es wild gewachsen war. Damit kann das Schlagen dieses Holzes nicht als zum land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen des KlÃgers gehÃ¶rige TÃtigkeit angesehen werden. Unternehmen der Forstwirtschaft zeichnen sich nÃmlich dadurch aus, dass sie planmÃÃig den Anbau und Abschlag von Holz betreiben (BSG, Urteil vom 12.06.1989 â Az. [2 RU 13/88](#) â Rdnr. 15 bei Juris). Der planmÃÃige Anbau und Abschlag von Holz wurde vom KlÃger jedoch nur in seinem eigenen Wald betrieben. Dem am Unfalltag erfolgten Abschlag von Holz auf dem GrundstÃ¼ck seines Arbeitgebers lagen weder eine PlanmÃÃigkeit noch ein vorangehender Anbau dieses Holzes zu Grunde.

Somit kann sich der KlÃger auch nicht auf das von ihm zitierte Urteil des BSG vom 12.06.1989 (Az. [2 RU 13/88](#)) berufen, in dem das BSG das Abfahren des Holzes aus dem Wald noch im inneren Zusammenhang mit der versicherten TÃtigkeit als Unternehmer eines forstwirtschaftlichen Betriebes gesehen hat und dann, wenn dieses Holz nicht zu einem KÃufer gefahren wird, sondern auf den Hof des Versicherten mit dem Ziel verbracht wird, dort zu Brennholz fÃ¼r den privaten Haushalt des Versicherten verarbeitet zu werden, eine gemischte TÃtigkeit annahm, die noch dem Versicherungsschutz unterfiel. Der Unterschied zum vorliegenden Fall liegt darin, dass in dem vom BSG entschiedenen Fall Ausgangspunkt eine eindeutig versicherte TÃtigkeit des Schlagens von Holz im eigenen Wald war, die sich mit der eigenwirtschaftlichen Zielsetzung, Brennholz fÃ¼r den privaten Haushalt zu beschaffen, vermischte. Im vorliegenden Fall fehlt es jedoch am Schlagen von Holz im eigenen Wald. Das Schlagen von Holz auf dem GrundstÃ¼ck des Arbeitgebers stellte fÃ¼r sich genommen keine TÃtigkeit im

forstwirtschaftlichen Unternehmen dar, da es – wie bereits ausgeführt – sowohl an der Planmäßigkeit als auch an dem dem Abschlag vorausgehenden Anbau des Holzes fehlte.

Offen bleiben kann, ob dem Urteil des BSG vom 12.06.1989 unter dem Aspekt heute noch zu folgen wäre, als die damals von ihm angenommene gemischte Tätigkeit nach der neueren Rechtsprechung des BSG als Tätigkeit mit gemischter Motivationslage anzusehen wäre, da der Transport des Holzes vom Wald zum eigenen Hof des Klägers eine einheitliche Handlung darstellte, die sowohl versicherten Zwecken der Land- und Forstwirtschaft als auch dem privaten Zweck der Beschaffung von Brennholz für die eigene Wohnung diene. Eine Verrichtung mit gespaltener Handlungstendenz steht nach der neueren Rechtsprechung dann im inneren bzw. sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, wenn die konkrete Verrichtung hypothetisch auch dann vorgenommen worden wäre, wenn die private Motivation des Handelns entfallen wäre (BSG, Urteil vom 09.11.2010, Az. [B 2 U 14/10 R](#), SozR 4-2700 Â§ 8 Nr. 39). Unter Berücksichtigung dieser neuen Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass die Entscheidung des BSG heute anders ausfallen würde, da der damals zu beurteilende Abtransport von Holz vom eigenen Forst nach Hause sowohl rein privaten als auch versicherten forstwirtschaftlichen Zielen diene, jedoch nicht davon auszugehen war, dass der Transport auch dann vorgenommen worden wäre, wenn die private Motivation, Brennholz für den eigenen Bedarf zu schaffen, entfallen wäre.

b. Auch als Vorbereitungshandlung für den eigentlichen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, in dem Brennholz für das zugehörige Wohnhaus einschließlich der Altenteilerwohnung der Eltern beschafft wurde, lässt sich eine gemäß [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII](#) versicherte Tätigkeit eines Unternehmers eines landwirtschaftlichen Unternehmens nicht begründen. Grundsätzlich zählt das Beheizen der eigenen Wohnräume zu den klassischen privatwirtschaftlichen Tätigkeiten, selbst wenn das Bewohnen eines beheizten Raumes die Voraussetzung für die Ausübung jeglicher weiteren versicherten Tätigkeit darstellen dürfte. In Ausnahme von diesem Grundsatz bestimmt jedoch [Â§ 124 Nr. 1 SGB VII](#), dass zu einem landwirtschaftlichen Unternehmen die Haushalte der Unternehmer und der im Unternehmen Beschäftigten gehören, wenn diese Haushalte dem Unternehmen wesentlich dienen.

Nach den von Rechtsprechung und Schrifttum entwickelten Grundsätzen dient ein Haushalt wesentlich dem landwirtschaftlichen Unternehmen, wenn zwischen dem Haushalt und dem Betrieb eine enge räumliche und sachliche Beziehung besteht. Dies hängt zum einen vom Umfang und der Bedeutung der der Landwirtschaft zugute kommenden Arbeiten und zum anderen vom Anteil dieser Arbeiten am gesamten Haushaltsaufwand ab (Diel in: Hauck/ Noftz, SGB, 04/14, Â§ 24 SGB VII Rdnr. 6). Erforderlich ist also, dass das landwirtschaftliche Unternehmen dem Haushalt ein gewisses Gepräge gibt. Dass der Haushalt – wie im Fall des Klägers – in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den landwirtschaftlichen Flächen liegt, wird in der Regel Voraussetzung des wesentlichen Dienens sein, vermag dieses für sich allein jedoch noch nicht zu begründen.

Das wesentliche Dienen des Haushalts gegenüber einem landwirtschaftlichen Unternehmen setzt voraus, dass der Haushalt dem Unternehmen nützlich und die Land- oder Forstwirtschaft nicht derart klein ist, dass ihr der Haushalt an Bedeutung gleichsteht oder gar überlegen ist (BSG, Urteil vom 27.03.2012 – Az. [B 2 U 5/11 R](#) – Rdnr. 48 bei Juris). Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen sehr kleinen Betrieb, mit 2,31 ha forstwirtschaftlichen Nutzflächen, 0,13 ha Hopfenanbau und 2,48 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Großviehhaltung. Dieser Betrieb bildet auch nicht die maßgebliche Lebensgrundlage des Klägers, der neben diesem Betrieb noch einer Tätigkeit bei der Firma Ziegelwerke L. KG nachgeht. Darüber hinaus hat das BSG im Anschluss an ein Urteil des hiesigen Senats entschieden, dass ein Haushalt dann kein Bestandteil eines landwirtschaftlichen Unternehmens ist, wenn er sich trotz eines räumlichen Zusammenhangs nicht wesentlich von anderen Haushalten unterscheidet (BSG, a.a.O.). Im vorliegenden Fall liegen weder irgendwelche Anhaltspunkte dafür vor noch wurde dies von Seiten des Klägers vorgebracht, dass sich dessen Wohnung oder die Wohnung seiner Eltern in irgendeiner Weise von anderen Haushalten unterscheidet. Im Übrigen weisen die Wohnungen jedenfalls keine landwirtschaftsspezifischen Besonderheiten auf, so dass jedenfalls das Beschaffen von Brennholz nicht als versicherte Haushaltstätigkeit im Sinne des [Â§ 124 Nr. 1 SGB VII](#) angesehen werden kann.

c. Auch der Umstand, dass sich der Kläger in Â§ 12 des Hofübergabevertrags verpflichtet hatte, seinen Eltern eine Wohnung in dem Anwesen zu überlassen und diese auf seine Kosten zu beheizen, vermag nicht dazu zu führen, dass die Beschaffung von Brennholz zum Beheizen dieser Wohnung als Teil des landwirtschaftlichen Unternehmens angesehen werden könnte. Zwar ist es richtig, wie der Kläger argumentiert, dass er diese Verpflichtung eingehen musste, um den landwirtschaftlichen Betrieb von seinen Eltern übergeben zu erhalten. Ebenso trifft es zu, dass auch notwendige Vorbereitungshandlungen, wie die Abschlüsse von Verträgen zum Zwecke der Beschaffung von Betriebsvermögen, zum Betrieb eines Unternehmens zählen können. Es ginge jedoch zu weit, auch diejenigen Handlungen zum Betrieb eines Unternehmens zu zählen, die nur darauf gerichtet sind, die für die Beschaffung von Betriebsvermögen notwendigen wirtschaftlichen Ressourcen zu erwerben. Die Erfüllung von Verpflichtungen, die der Übernehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens gegenüber seinen Eltern im Hofübergabe- oder Altenteilervertrag eingeht, insbesondere soweit sie den Unterhalt seiner Eltern betreffen, stellen nicht schon deshalb eine nach [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 5](#) i. V. m. [Â§Â§ 123](#) f. SGB VII versicherte Tätigkeit eines landwirtschaftlichen Unternehmers dar, weil ihre Übernahme die Voraussetzung für den Erwerb des Betriebs darstellte. Es würde über den Schutzzweck dieser Normen hinausgehen, wenn an sich rein private Tätigkeiten in Erfüllung der Unterhaltungspflicht zwischen Eltern und Kindern durch ihre Vereinbarung in Hofübergabeverträgen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt würden.

2. Unbegründet war die Klage auch im Hilfsantrag, festzustellen, dass der Unfall des Klägers vom 17.09.2012 ein bei der Beigeladenen versicherter Arbeitsunfall ist. Deshalb kam eine Verurteilung der Beigeladenen nach [Â§ 75 Abs. 5 SGG](#) nicht in

Betracht. Auch im Zust ndigkeitsbereich der Beigeladenen lag keine versicherte T tigkeit vor. Das Abschlagen von Holz an der Lehmgrube erfolgte nicht aufgrund des Besch ftigungsverh ltnisses des Kl gers bei seinem Arbeitgeber im Sinne des [   2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#), denn erstens geh rte die Entfernung der B ume an der Lehmgrube nicht zu den arbeitsvertraglichen Pflichten des Kl gers, zweitens handelte er hierbei v llig selbst ndig. Der Kl ger wurde auch nicht wie ein Besch ftigter im Sinne des [   2 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) t tig, denn hierf r fehlte es an zwei notwendigen    ungeschriebenen    Tatbestandsmerkmalen, n mlich erstens der Fremdnt tigkeit seines Handelns im Sinne einer auf das Arbeitgeberinteresse bezogenen objektivierten Handlungstendenz als auch an der notwendigen Unselbst ndigkeit seines Handelns. Die Fremdnt tigkeit fehlte deshalb, weil der Kl ger nach seiner objektivierten Handlungstendenz ausschlie lich im Eigeninteresse t tig wurde, um Brennholz f r sein privates Wohnhaus bzw. f r die Altenteilerwohnung der Eltern zu erhalten. Nichts anderes hat der Kl ger bei seiner ersten Befragung im Verwaltungsverfahren angegeben. Auch im Widerspruchsverfahren hat der Kl ger mit keinem Wort erw hnt, im Interesse seines Arbeitgebers gehandelt zu haben, vielmehr wurde im Widerspruchsverfahren die Argumentation darauf erweitert, dass nach dem notariellen   bergabevertrag die Altenteilerwohnung zu beheizen w re. Im Klageverfahren wurde diese Argumentation ausgebaut und durch Vorlage des   bergabevertrags unterlegt. Im gesamten erstinstanzlichen Klageverfahren war mit keinem Wort davon die Rede, dass der Kl ger im Interesse seines Arbeitgebers habe handeln wollen. Erstmalig in der Berufungsbegr ndung vom 27.09.2013    mehr als ein Jahr nach dem Unfall    hat der Kl ger hilfsweise sich auf eine Wie-Besch ftigung im Interesse des Unternehmens des Arbeitgebers gest tzt, offensichtlich nachdem er durch die insoweit am Ende der Entscheidungsgr nde des erstinstanzlichen Urteils enthaltenen   berlegungen   berhaupt auf diese Gedanken gekommen war. Vor diesem Hintergrund ist es bereits wenig glaubhaft, dass der Kl ger tats chlich subjektiv im Interesse seines Arbeitgebers handeln wollte.

Selbst wenn man zu Gunsten des Kl gers davon ausgeht, dass dieser neben dem Zweck, Brennholz f r den eigenen Bedarf zu schaffen, beim F llen der B ume an der Lehmgrube auch die Absicht verfolgte, den Interessen seines Arbeitgebers zu dienen, dem an der Beseitigung der B ume gelegen war, um die Lehmgrube wieder verf llen zu k nnen, w rde dies allenfalls dazu f hren, dass eine Verrichtung mit gespaltener Handlungstendenz vorlag. Nach der bereits oben zitierten neueren Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 09.11.2010, [a.a.O.](#)) steht eine Verrichtung mit gespaltener Handlungstendenz dann im inneren bzw. sachlichen Zusammenhang mit der versicherten T tigkeit, wenn die konkrete Verrichtung hypothetisch auch dann vorgenommen worden w re, wenn die private Motivation des Handelns entfallen w re. Dies ist jedoch im vorliegenden Fall zu verneinen. Der Senat hat keine Zweifel daran, dass der Kl ger die B ume dann nicht entfernt h tte, wenn er das Holz nicht zum Heizen h tte benutzen k nnen. Dies ergibt sich schon daraus, dass er w hrend des gesamten Verwaltungs-, Widerspruchs- und erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens allein die Motivation, Brennholz zu erhalten, erw hnt hatte. Auch das LSG Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil vom 10.11.1993 (Az. [L 3 U 145/92](#)) eine Wie-Besch ftigung verneint, wenn

jemand mit Erlaubnis der Gemeinde Holz aus einem Gemeindewald holt und dabei eine windwurfgeschädigte Buche entfernt, die sonst ohnehin von der Gemeinde mithilfe eigener Arbeiter hätte entfernt werden müssen.

Schließlich scheitert die Annahme einer Tätigkeit im Rahmen einer Beschäftigung oder Wie-Beschäftigung daran, dass der Kläger bei der Beseitigung der Bäume und deren Zurechtschneiden eindeutig nicht unselbstständig, d.h. den Weisungen des Arbeitgebers unterworfen, sondern selbstständig oder wie ein Selbstständiger tätig geworden ist.

Die Vernehmung des vom Kläger benannten Zeugen G. war entbehrlich, weil die Behauptung des Klägers, die Abholzung habe den Interessen von dessen Arbeitgeber tatsächlich gedient, als richtig unterstellt werden konnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen, da weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat noch das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 12.06.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024